

72. Sind als öffentliche Pfandleiher im Sinne des §. 290 St.G.B.'s diejenigen anzusehen, welche das Pfandleihen als ein dem Publikum allgemein zugängliches Gewerbe betreiben, oder wird ein Gewerbebetrieb unter öffentlicher Autorität oder Kontrolle erfordert?

II. Straffenat. Ur. v. 8. Mai 1883 g. B. Rep. 919/83.

I. Landgericht Meseritz.

Aus den Gründen:

Begründet ist der Angriff der Revision, daß §. 290 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt sei.

Der erste Richter erachtet zwar für erwiesen, daß die Angeklagte, während sie das Pfandleihgewerbe betrieb, einen Hut und einen Sonnenschirm, welche sie in Pfand genommen, ohne Ermächtigung der Verpfänderin in eigenen Gebrauch genommen hat; dagegen ist der §. 290 St.G.B.'s für unanwendbar erklärt, weil derselbe voraussetze, daß der Pfandleiher sein Gewerbe unter öffentlicher Kontrolle betreibe. Der

Grund dieser Beschränkung, so wird ausgeführt, sei darin zu suchen, daß derartigen Gewerbetreibenden eine besondere Pflicht zur sorgfältigen Behandlung und Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Pfänder obliege, welche mit ihrem öffentlichen Charakter im Einklange stehe; wollte man unter öffentlichen Pfandleihern diejenigen verstehen, von denen im Publikum bekannt sei, daß sie auf Pfänder leihen, so würde es sich nicht leicht erklären lassen, weshalb Personen, die dasselbe Gewerbe im geheimen betreiben, besser gestellt sein sollen, als ihre im Publikum bekannt gewordenen Konkurrenten.

Für die Ansicht des ersten Richters läßt sich noch geltend machen, daß §. 290 St.G.B.'s nur rücksichtlich des Strafmaßes vom §. 265 preuß. St.G.B.'s von 1851 abweicht, bezüglich der Norm aber letzterer Vorschrift wörtlich entnommen ist, und daß der Bericht der von der zweiten Kammer zur Prüfung des Entwurfes des preussischen Strafgesetzbuches gewählten Kommission zu §. 242 des Entwurfes (§. 265 preuß. St.G.B.'s) ausspricht:

„Ein Antrag, das Minimum der . . . Strafe zu streichen, weil sich manche . . . Fälle von sehr geringfügiger Art denken ließen, wurde von der Mehrheit der Kommission nicht gebilligt. Letztere wurde dabei von der Ansicht geleitet, daß Personen, welche unter öffentlicher Autorität ihr Gewerbe betrieben, mit desto größerer Strenge zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden müßten. Die Kommission erachtete aus diesem Gesichtspunkte das geringste im Entwurfe bestimmte Strafmaß — einmonatiges Gefängnis — in keinem Falle für übertrieben und beschloß deshalb die unveränderte Beibehaltung dieses Paragraphen.“

Hiernach ist, falls kein Fehler im Ausdrucke vorliegt, seitens der Kommission das Wort „öffentlich“ neben „Pfandleiher“ auf den Betrieb des Geschäftes unter öffentlicher Autorität bezogen, während nach dem Sprachgebrauche als öffentliche Pfandleiher diejenigen zu gelten haben, welche das Geschäft eines Pfandleihers als ein jedermann zugängliches betreiben.

Für letztere Auslegung läßt sich schon in Bezug auf das preussische Strafgesetzbuch geltend machen:

Die preussische Gesetzgebung kannte 1851 allerdings neben den Privatpersonen, welche zum gewerbsmäßigen Geldverleihen auf Pfänder einer Konzession bedurften (§§. 3. 4 des durch das Gesetz vom 17. März

1881, §. 23 G. S. S. 265, aufgehobenen Pfand- und Leihreglements vom 13. März 1787, Rabe, I. 7. S. 560; §§. 49. 57 Gew. D. vom 17. Januar 1845, G. S. S. 41), öffentliche, d. h. unter öffentlicher Autorität betriebene, Pfandleihanstalten, welche theils direkt vom Staate (unter der Direktion der Seehandlung), theils auf Grund der Kabinettsordre vom 28. Juni 1826 (G. S. S. 81) unter Staatsaufsicht von den Stadtgemeinden, theils von anderen juristischen Personen auf Grund besonderer Privilegien (Nr. 16 der Kabinettsordre vom 28. Juni 1826, §. 2 des Reglements vom 13. März 1787) betrieben wurden. Die juristischen Personen waren aber als solche der Strafvorschrift entzogen. Die Beamten solcher öffentlichen Anstalten können unmöglich als „öffentliche Pfandleiher“ gelten. Von den Privatpersonen, welche eine obrigkeitliche Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erhalten hatten, läßt sich aberfüglich nicht sagen, daß sie ihr Geschäft unter öffentlicher Autorität betrieben. Das Wort „öffentlich“ in §. 265 preuß. St. G. B.'s scheint daher auf die Oeffentlichkeit des Gewerbebetriebes bezogen werden zu müssen.

Unzweifelhaft ist aber diese Auslegung für §. 290 St. G. B.'s geboten. Denn nach §§. 35. 38 Gew. D. in der Fassung vom 21. Juni 1869 war zum Geschäftsbetriebe des Pfandleihers eine Konzession nicht erforderlich; erst durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 267) ist dieser Gewerbebetrieb von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig gemacht. An die Privatpersonen, welche eine Konzession zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erhalten hatten, kann daher bei Abfassung des §. 290 nicht gedacht sein. Die Beschränkung auf öffentliche Pfandleihanstalten der bezeichneten Art ist von selbst ausgeschlossen. Sollten vereinzelt Pfandleihanstalten existieren, welche auf Grund von Spezialprivilegien unter öffentlicher Autorität betrieben werden, so würde doch kein Bedürfnis vorgelegen haben, deren Geschäftsbetrieb allein durch eine Strafvorschrift zu regeln. Es bleibt also nur übrig, das Wort „öffentlich“ auf die Oeffentlichkeit des Geschäftsbetriebes zu beziehen. Ohne dieses Attribut wäre die Strafsetzung auf jeden zu beziehen, der gegen Pfand ein Darlehn giebt. Die durch das Attribut eingeführte Beschränkung bedeutet, daß die Vorschrift nur solche Personen betrifft, welche das Pfandleihen als Gewerbe betreiben, und zwar als öffentliches, welches dem Publikum im allgemeinen zugänglich ist. Demgemäß ist auch in den Motiven

des Entwurfes zu §. 286 (§. 290 des Gesetzes) die Ausnahme von der Straflosigkeit des *f. g. furtum usus* dahin motiviert:

„Wenn dessenungeachtet der Entwurf die in §. 286 enthaltene Bestimmung aufgenommen, so ist es der Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens durch den öffentlichen Pfandleiher, welcher hier das strafbare Moment bildet.“

Diese Motivierung, in welcher auf das dem offenkundig betriebenen Gewerbe vom Publikum entgegengetragene Vertrauen das Gewicht gelegt wird, erledigt auch das vom ersten Richter geltend gemachte Bedenken.

Der erste Richter hat sonach unter dem Einflusse einer rechtsirrtümlichen Auffassung zu prüfen unterlassen, ob die Angeklagte offenkundig das Gewerbe des Pfandleihers betrieben hat. Ob gerade die Polizei- oder die Steuerbehörde von dem Betriebe des Geschäftes Kenntnis hatte, ist dabei nicht wesentlich. Ebensovienig ist zur Offenkundigkeit eine Kenntnis in allen Kreisen der Ortsbewohner erforderlich; es genügt eine Kenntnis derjenigen Kreise, deren Vertrauen der Pfandleiher in Anspruch nimmt.